

Achtung: Dieses Dokument ist nicht rechtskräftig! Sollte es zu einem Kaufvertrag kommen, müssen die jeweiligen englischen Dokumente unterschrieben werden.

NIEDERSCHRIFT DES VERTRAGS

EINGEGANGEN UND GESCHLOSSEN ZWISCHEN:

THE FINKENSTEIN HOMEOWNERS ASSOCIATION

[DER FINKENSTEIN-HAUSEIGENTÜMERVEREINIGUNG]

(hierin vertreten durch, ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt)

POSTFACH

TEL:

(nachstehend FHA genannt)

UND

MOLTKEBLICK GAME FARM (PROPRIETARY) LIMITED

[MOLTKEBLICK WILDFARM GMBH]

Firmennummer 94/488

(hierin vertreten durch den ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten

GERHARDUS DANIEL BURMEISTER)

POSTFACH

TEL:

(nachstehend MGF genannt)

THEUNISSEN, LOUW & PARTNERS

Schutzen Haus, no. 1 Schutzen Street

WINDHOEK, NAMIBIA

Tel : 237856 / Fax : 228335

E-Mail: attorneys@theunissenlouw.com

Achtung: Dieses Dokument ist nicht rechtskräftig! Sollte es zu einem Kaufvertrag kommen, müssen die jeweiligen englischen Dokumente unterschrieben werden.

DA Moltkeblick Game Farm (Pty) Ltd eine Wildfarm angrenzend zu dem vom Finkenstein Development Trust [Erschließungstreuhand/-Stiftung] auf einem Teil der Farm Finkenstein Nr. 71 zu erschließenden Kommunalbezirk eingerichtet hat;

UND DA die FHA wünscht, dass ihre Mitglieder sich an der langfristigen Naturschutz- und Naturnutzungsstrategie der MGF beteiligen, und da letztere diesem vorbehaltlich der hier enthaltenen Bestimmungen und Auflagen zugestimmt hat;

DAHER wird hiermit folgendes vereinbart:

1. Die MGF gewährt den Mitgliedern der FHA beschränkten Zugang zu dem Teil von Moltkeblick, der durch Figur XYZ auf dem als Anhang "A" (das Parkgebiet) beigefügten Lageplan bezeichnet wird.
2. Die MGF hat zum ausschließlichen Zweck der Wildbewirtschaftung jeder Zeit das Recht, das „Erf“ [Grundstück] eines Mitglieds zu betreten.
3. Als Mitglieder der FHA zählen für die Zwecke dieser Vereinbarung im Falle einer Gesellschaft, einer „Close Corporation“ [Gesellschaft mit beschränkter Gesellschafterzahl] oder einer Treuhand auch die geschäftsführenden Aktionäre, Anteilseigner und/oder Treuhänder.
4. Jedes Mitglied, das einen anderen Teil der Farmen mit einem Allradfahrzeug, zu Pferd oder mit dem Fahrrad betreten möchte, darf dies nach vorheriger Absprache mit dem Farmverwalter und zu den von ihm festgelegten Bedingungen tun.
5. Die FHA zahlt der MGF eine Abgabe von N\$ 200,00 (zweihundert Namibia-Dollar) pro Monat und Mitglied. Die Zahlungen sind im Voraus bis zum 7. Tag des jeweiligen Monats an einem Ort zu leisten, den die MGF der FHA von Zeit zu Zeit in schriftlicher Form bekannt geben wird.

Achtung: Dieses Dokument ist nicht rechtskräftig! Sollte es zu einem Kaufvertrag kommen, müssen die jeweiligen englischen Dokumente unterschrieben werden.

6. Mitglieder oder deren Gäste dürfen den Park nur zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zu Pferd, mit dem Fahrrad oder zu Fuß betreten, jedoch nicht mit Kraftfahrzeugen oder jeglicher Art von motorisierter Vorrichtung.
7. Mitgliedern, die den Park besuchen, ist es nicht gestattet -
 - 7.1 Wildtiere zu füttern;
 - 7.2 der Öffentlichkeit bzw. der Tier- und Pflanzenwelt im Parkbereich Unruhe [Belästigung] oder Ärgernis zu verursachen oder zu erlauben;
 - 7.3 Feuerwaffen oder Jagdausrüstung jeglicher Art in den Park hineinzubringen oder dies zu gestatten;
 - 7.4 Wildtiere oder Vögel im Parkbereich zu jagen, zu töten, zu verletzen oder hinter dem Wild bzw. den Vögeln herzujagen;
 - 7.5 Haustiere in den Parkbereich mitzubringen oder dies zu gestatten;
 - 7.6 Pflanzen, Saatgut oder fremdes Pflanzenmaterial in den Parkbereich mitzubringen oder dort einzuführen;
 - 7.7 Feuerholz, Pflanzen, Pflanzenmaterial, Saatgut, Wurzeln, Steine, Sand, Kies oder Kiesel aus dem Parkgebiet zu entfernen;
 - 7.8 jegliches Material im Parkbereich abzuladen bzw. Abfall oder Müll an einem anderen Ort als in den zur Verfügung gestellten Behältern wegzuwerfen oder zurückzulassen;
 - 7.9 Feuer außerhalb der gekennzeichneten Campingplätze anzuzünden oder brennende bzw. glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder diese irgendwo zurückzulassen, wo sie möglicherweise andere Gegenstände entzünden oder dazu beitragen können, dass diese entzündet werden;
 - 7.10 sich außerhalb der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen zu erleichtern;
 - 7.11 Trinkwasser in irgendeiner Art und Weise zu verunreinigen oder sich an Wasseranlagen zu schaffen machen;
 - 7.12 irgendwelche Treffen oder Versammlungen zu organisieren, abzuhalten bzw. zu ihnen zu sprechen oder öffentliche Veranstaltungen anzubieten bzw. Geld von der Öffentlichkeit zu verlangen;

Achtung: Dieses Dokument ist nicht rechtskräftig! Sollte es zu einem Kaufvertrag kommen, müssen die jeweiligen englischen Dokumente unterschrieben werden.

- 7.13 Personen unter 12 Jahren zu erlauben, den Parkbereich zu betreten, wenn diese nicht in Begleitung eines Erwachsenen sind, die für das Kind haften.
8. Sollte ein Mitglied der FHA oder einer seiner Familienangehörigen, Mitarbeiter, Gäste oder Stellvertreter oder eine Person, für die es verantwortlich ist, sich nicht strikt an die Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung halten, wird diese Person der FHA von der MGF gemeldet, und die FHA verpflichtet sich hiermit, geeignete Maßnahmen gegen dieses Mitglied einzuleiten, um weitere Verstöße gegen diese Bedingungen und Auflagen zu vermeiden.
9. Jede Person, die den Parkbereich betritt, sollte angemessen und sorgfältig mit dem Eigentum der MGF umgehen und das Eigentum in dem Zustand hinterlassen, in dem sie es vorgefunden hat. Sollte irgendwelches Eigentum beschädigt werden, so ist dies der MGF unverzüglich zu melden und jegliche Entschädigung ist auf Anforderung zu entrichten.
10. Die FHA bestätigt und ist sich dessen bewusst, dass Wildtiere unberechenbar und gefährlich sind und schwere körperliche Verletzungen verursachen oder sogar zum Tod führen können. Ferner erkennt die FEG an und akzeptiert, dass Mitglieder und Gäste, die den Parkbereich besuchen, von Schlangen, Spinnen, Insekten und anderen gefährlichen oder giftigen Tieren gebissen oder durch giftige Pflanzen oder Pflanzenmaterial in Mitleidenschaft gezogen werden können, und für all dies kann die MGF nicht haftbar gemacht werden. Daher hält die FHA die MGF, ihre direkten Aktionäre, Mitarbeiter und Stellvertreter schad- und klaglos bei allen Forderungen durch Mitglieder, ihren Familienangehörigen, Freunden, Angestellten oder Gästen für Verletzungen, körperliche Beeinträchtigungen, Krankheit, medizinische Versorgung, Abtransportkosten oder Verlust bzw. Beschädigung von Eigentum.

SO GESCHEHEN und UNTERZEICHNET von der FHA in WINDHOEK am
..... 2006

ZEUGEN:

1. _____

Achtung: Dieses Dokument ist nicht rechtskräftig! Sollte es zu einem Kaufvertrag kommen, müssen die jeweiligen englischen Dokumente unterschrieben werden.

2. _____
i.V. FHA

SO GESCHEHEN und UNTERZEICHNET von der MGF in WINDHOEK am
..... 2006

ZEUGEN:

1. _____

2. _____

i.V. MGF